

Verfahrensvermerke

1. Aufwählung der Aufstellungskommission der Gemeindeverwaltung von Marnitz. Die Ortsratliche Beiratskommission des Marnitz am 19.06.2002.

2. Die beiden Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19.06.2002 zur Stellungnahme aufgerufen worden.

3. Die Gemeindeverwaltung hat am 19.06.2002 den Entwurf der Ergänzungssatzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

4. Der Entwurf der Ergänzungssatzung hat in der Zeit vom 19.06.2002 bis zum 19.07.2002 öffentlich ausgestellt worden. Die Gemeindeverwaltung hat am 19.07.2002 die Ergebnisse der Auslegung festgestellt und die Niederschrift von dem Ergebnis der Auslegung erstellt.

5. Die Gemeindeverwaltung hat die vorgeschlagenen Änderungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Bürger in der Niederschrift festgehalten und die Ergebnisse der Auslegung festgestellt.

6. Der Entwurf der Ergänzungssatzung hat in der Zeit vom 19.06.2002 bis zum 19.07.2002 öffentlich ausgestellt worden. Die Gemeindeverwaltung hat am 19.07.2002 die Ergebnisse der Auslegung festgestellt und die Niederschrift von dem Ergebnis der Auslegung erstellt.

7. Die Gemeindeverwaltung hat die vorgeschlagenen Änderungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Bürger in der Niederschrift festgehalten und die Ergebnisse der Auslegung festgestellt.

8. Die Ergänzungssatzung wurde am 19.07.2002 von der Gemeindeverwaltung beschlossen.

9. Die Ergänzungssatzung ist am 19.07.2002 im Landrat des Landkreises Parchim eingebracht worden. Dieser hat die Ergänzungssatzung am 19.07.2002 beschlossen.

10. Die geltend gemachten Rechtsverordnungen wurden durch den Landrat des Landkreises Parchim am 19.07.2002 beschlossen.

11. Die Durchföhrung der Anzeigungsverfahren der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer ausliegt, sind am 19.07.2002 festgelegt worden. Die Gemeindeverwaltung hat die Rechtsverordnungen und die Rechtsverordnungen der Gemeindeverwaltung am 19.07.2002 beschlossen.

12. Die Durchföhrung der Anzeigungsverfahren der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer ausliegt, sind am 19.07.2002 festgelegt worden. Die Gemeindeverwaltung hat die Rechtsverordnungen und die Rechtsverordnungen der Gemeindeverwaltung am 19.07.2002 beschlossen.

13. Die Durchföhrung der Anzeigungsverfahren der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer ausliegt, sind am 19.07.2002 festgelegt worden. Die Gemeindeverwaltung hat die Rechtsverordnungen und die Rechtsverordnungen der Gemeindeverwaltung am 19.07.2002 beschlossen.

14. Die Durchföhrung der Anzeigungsverfahren der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer ausliegt, sind am 19.07.2002 festgelegt worden. Die Gemeindeverwaltung hat die Rechtsverordnungen und die Rechtsverordnungen der Gemeindeverwaltung am 19.07.2002 beschlossen.

15. Die Durchföhrung der Anzeigungsverfahren der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer ausliegt, sind am 19.07.2002 festgelegt worden. Die Gemeindeverwaltung hat die Rechtsverordnungen und die Rechtsverordnungen der Gemeindeverwaltung am 19.07.2002 beschlossen.

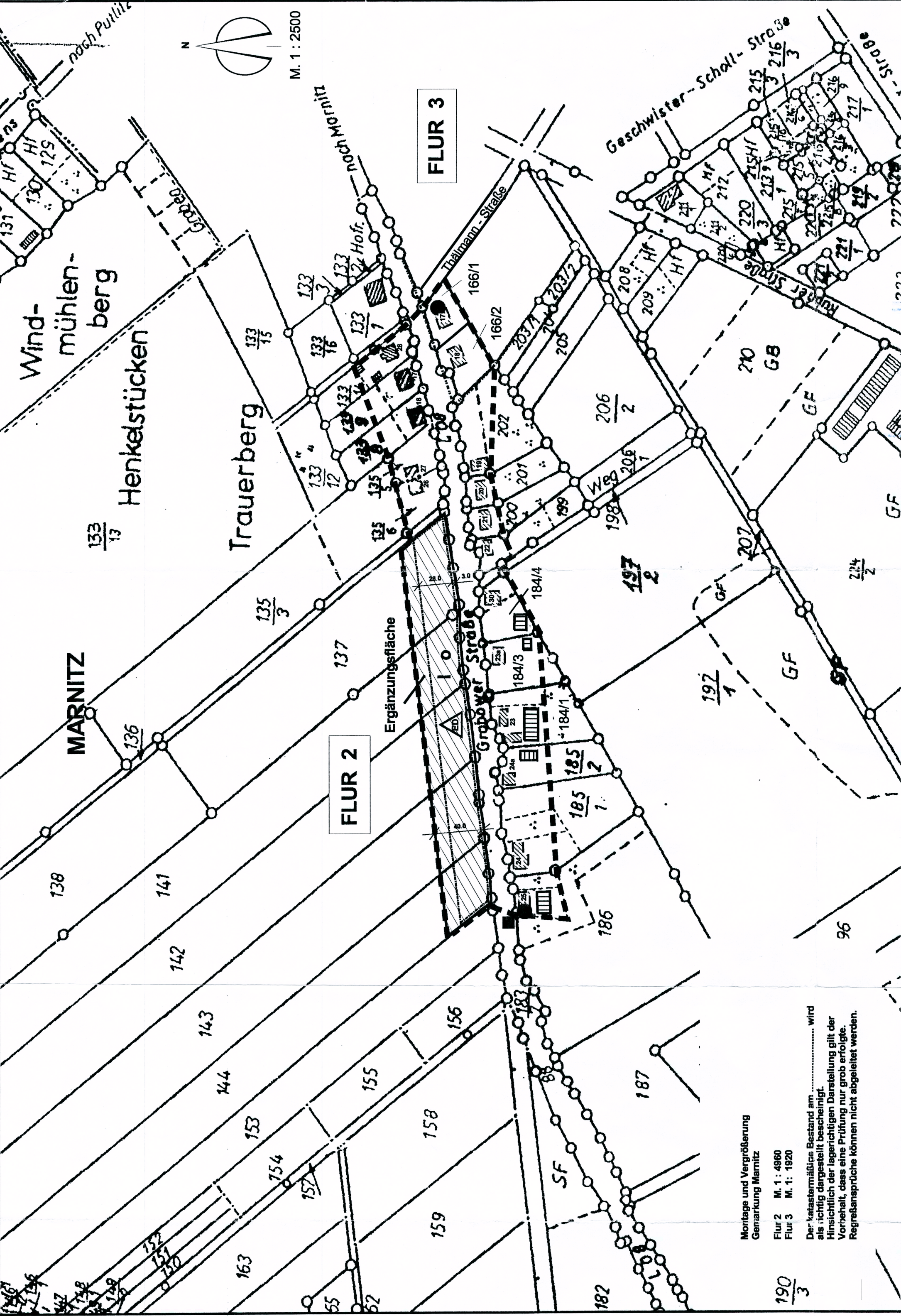
16. Die Durchföhrung der Anzeigungsverfahren der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer ausliegt, sind am 19.07.2002 festgelegt worden. Die Gemeindeverwaltung hat die Rechtsverordnungen und die Rechtsverordnungen der Gemeindeverwaltung am 19.07.2002 beschlossen.

17. Die Durchföhrung der Anzeigungsverfahren der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer ausliegt, sind am 19.07.2002 festgelegt worden. Die Gemeindeverwaltung hat die Rechtsverordnungen und die Rechtsverordnungen der Gemeindeverwaltung am 19.07.2002 beschlossen.

18. Die Durchföhrung der Anzeigungsverfahren der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer ausliegt, sind am 19.07.2002 festgelegt worden. Die Gemeindeverwaltung hat die Rechtsverordnungen und die Rechtsverordnungen der Gemeindeverwaltung am 19.07.2002 beschlossen.

19. Die Durchföhrung der Anzeigungsverfahren der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer ausliegt, sind am 19.07.2002 festgelegt worden. Die Gemeindeverwaltung hat die Rechtsverordnungen und die Rechtsverordnungen der Gemeindeverwaltung am 19.07.2002 beschlossen.

20. Die Durchföhrung der Anzeigungsverfahren der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer ausliegt, sind am 19.07.2002 festgelegt worden. Die Gemeindeverwaltung hat die Rechtsverordnungen und die Rechtsverordnungen der Gemeindeverwaltung am 19.07.2002 beschlossen.



Platzzeichenerklärung

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Wohngebäude

Wirtschafts- und Nebengebäude

gelegter Bestand

Baugrenze

max. 1 Vollgeschoss

offene Bauweise

142

Flurstücksabgrenzung

Flurstücksgrenzen

Flurgrenze

40,0 m (Bemaßung)

nachrichtliche Übernahme

Ordnungsfahrten

Höhenpunkt

Hinweise:

1. Die Planmaßnahme sind zwei Jahre nach Beginn der Baumaßnahme auf den privaten

2. Es wird eine dringliche Pflegeabsicherung (Fertigstellungsgelge mit anschließender

3. Die Planmaßnahme sind zwei Jahre nach Beginn der Baumaßnahme auf den privaten

4. Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die

5. Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten ist der untere Denkmalschutzbehörde und dem

6. Es wird eine dringliche Pflegeabsicherung (Fertigstellungsgelge mit anschließender

7. Die Planmaßnahme sind zwei Jahre nach Beginn der Baumaßnahme auf den privaten

8. Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die

9. Die Planmaßnahme sind zwei Jahre nach Beginn der Baumaßnahme auf den privaten

10. Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die

11. Die Planmaßnahme sind zwei Jahre nach Beginn der Baumaßnahme auf den privaten

12. Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die

13. Die Planmaßnahme sind zwei Jahre nach Beginn der Baumaßnahme auf den privaten

14. Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die

15. Die Planmaßnahme sind zwei Jahre nach Beginn der Baumaßnahme auf den privaten

16. Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die

17. Die Planmaßnahme sind zwei Jahre nach Beginn der Baumaßnahme auf den privaten

18. Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die

19. Die Planmaßnahme sind zwei Jahre nach Beginn der Baumaßnahme auf den privaten

20. Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die

21. Die Planmaßnahme sind zwei Jahre nach Beginn der Baumaßnahme auf den privaten

22. Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die

23. Die Planmaßnahme sind zwei Jahre nach Beginn der Baumaßnahme auf den privaten

24. Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die

25. Die Planmaßnahme sind zwei Jahre nach Beginn der Baumaßnahme auf den privaten

26. Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die

27. Die Planmaßnahme sind zwei Jahre nach Beginn der Baumaßnahme auf den privaten

28. Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die